

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die eidgenössische Gewährleistung einer Änderung der Verfassung des Kantons Uri vom 6. Mai 1888 (Zulassung der geheimen Abstimmung bei Gemeindesachen).

(Vom 4. Juni 1896.)

Tit.

Mit Schreiben vom 29. Mai 1896 teilt der Regierungsrat des Kantons Uri dem Bundesrat mit, daß auf Antrag des Landrates die Urner Landesgemeinde am 3. Mai abhin eine Abänderung bezw. Ergänzung des Art. 19 der Kantonsverfassung beschlossen hat.

Der Regierungsrat richtet an den Bundesrat zu Händen der h. Bundesversammlung das Ansuchen, es möchte der neuen Verfassungsbestimmung die eidgenössische Gewährleistung erteilt werden.

Der Art. 19 der Kantonsverfassung lautete bis jetzt folgendermaßen:

„Die Abstimmungen an der Landesgemeinde und den Gemeindeversammlungen geschehen durch offenes Handmehr. Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr.“

Der von der Landesgemeinde beschlossene Zusatz lautet:

„Den Gemeinden bleibt überlassen, auch die geheime Abstimmung zur Anwendung zu bringen.“

Die neue Bestimmung enthält nichts dem Bundesrechte Widersprechendes. Wir beantragen Ihnen deshalb die Erteilung der Bundesgarantie nach unten folgendem Beschlußentwurfe.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 4. Juni 1896.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

A. Lachenal.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

Gewährleistung einer Partialrevision der Verfassung des Kantons Uri vom 6. Mai 1888 (Zulassung der geheimen Abstimmung bei Gemeindesachen).

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Botschaft und des Antrages des Bundesrates vom 4. Juni 1896 betreffend Ergänzung des Art. 19 der ernerischen Verfassung vom 6. Mai 1888 (revidiert am 3. Mai 1891 und am 1. Mai 1892);

in Betracht:

daß die neue Verfassungsbestimmung nichts enthält, was den Vorschriften der Bundesverfassung zuwider wäre,

daß dieselbe an der Landesgemeinde vom 3. Mai 1896 von der absoluten Mehrheit der stimmenden Bürger angenommen worden ist;

in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,

beschließt:

1. Der neuen Bestimmung des Art. 19 der Verfassung des Kantons Uri wird die Bundesgarantie erteilt.

2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die eidgenössische Gewährleistung einer Änderung der Verfassung des Kantons Uri vom 6. Mai 1888 (Zulassung der geheimen Abstimmung bei Gemeindesachen). (Vom 4. Juni 1896.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1896
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.06.1896
Date	
Data	
Seite	493-495
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 465

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.